

*monieur le Ministre Kohli*  
*Voir page 3.*  
*24 VIII*

p.B.32.11.Guinée.- PO/mb

Bern, den 23. August 1961

STRENG VERTRAULICH

Notiz für Herrn Minister Kohli

Angelegenheit Fritschy :  
 Anwalt Raymond Nicolet

1. Anwalt Nicolet hat der Abteilung für Politische Angelegenheiten zwei ausführliche, vom 26. und 28. Juli datierte Berichte über seinen Aufenthalt in Conakry, die bisher erfolglos gebliebenen Bemühungen zugunsten Fritschys und die seitherige Entwicklung der Angelegenheit zugestellt.

Der äussere Ablauf ist darin sicher zutreffend geschildert. Gewissen Tendenzen und subjektiven Interpretationen Nicolets können wir indessen nur teilweise folgen. Dass er seine eigenen Schritte ins hellste Licht stellt, ohne gleichzeitig auch die Schreiben des Bundespräsidenten an Sékou Touré, die grossen Bemühungen namentlich von Vizekonsul Guélat, aber auch von Botschafter Keller richtig zu würdigen (über meine eigenen Demarchen anlässlich der beiden Aufenthalte in Conakry gehe ich gerne hinweg), mag noch hingehen und mit der eigenen Persönlichkeit des Genfer Anwalts zusammenhängen. Es ist aber vielleicht doch nützlich, hier festzuhalten, dass die Aktion zugunsten Fritschys im Frühjahr und Sommer 1961 eine doppelte war :

- einerseits handelte es sich darum, auf offiziellem zwischenstaatlichem Wege einen neuen Vorstoss zu unternehmen (Schreiben des Bundespräsidenten an den Präsidenten Guineas, damit zusammenhängende Demarchen der Herren Keller, Guélat und des Unterzeichneten, der von Sékou Touré in Audienz empfangen wurde);
- andererseits trat Nicolet als Anwalt der Familie Fritschy

./.



- 2 -

auf, wobei er vor allem die Hilfe seiner ihm (und den schweizerischen Behörden) verpflichteten GPRA-Freunde zur Beeinflussung der guineischen Regierung einsetzte.

Es liegt auf der Hand, dass der zweite Weg vom EPD aus nahe-  
liegenden Gründen nicht selbst beschritten werden konnte.  
Durch die zeitliche Koordination der beidseitigen Schritte,  
die zuvor genau abgesprochen worden waren, wurde aber ver-  
sucht, ein Maximum an Wirkung zu erzielen.

2. An der Wirklichkeit vorbei gehen aber m.E. vor allem die An-  
deutungen und Behauptungen Nicolets, dass es Indiskretionen  
gegenüber den Franzosen gewesen seien, die die angeblich be-  
reits gesicherte Freilassung Fritschys im letzten Moment zum  
Scheitern gebracht hätten. Die vermeintlichen Gespräche zwi-  
schen Debré und Couve de Murville einerseits, dem neuen gui-  
neischen Botschafter in Frankreich andererseits, bei dem unter  
Hinweis auf die bevorstehende Freilassung Fritschys auch die  
Befreiung des unter gleichen Umständen verurteilten Franzosen  
Rossignol verlangt worden wäre, hat, wie der französische Bot-  
schafter in Guinea, Pons, nach Rückfrage beim Quai d'Orsay  
Herrn Guélat schriftlich versicherte (Brief im Besitz von  
Herrn Guélat), in dieser Form nie stattgefunden. Richtig ist  
aber, dass der Fall Rossignol im Rahmen des gegenwärtigen Ver-  
suchs einer Generalvereinbarung zwischen Guinea und Frankreich  
ebenfalls erwähnt wurde. Doch können wir dagegen kaum etwas  
einwenden. Der Kern unserer Schwierigkeiten dürfte darin lie-  
gen, dass Sékou Touré die Befreiung Rossignols den Franzosen  
möglichst teuer "verkaufen" und sein Pfand deshalb nicht durch  
eine vorzeitige Entlassung Fritschys entwerten möchte. Die  
angeblichen Indiskretionen dienen ihm lediglich als Vorwand  
für die Verzögerung. Von Nicolet und seinen algerischen Freun-  
den werden sie andererseits als Alibi für den Misserfolg heran-  
gezogen.

./.

- 3 -

3. In diesem Lichte sind m.E. auch die Vorwürfe an die Adresse von Herrn Guélat (ungenügende Sicherheitsmassnahmen etc. unseres Konsulates; vgl. namentlich Seite 14 des ersten Berichtes) zu werten. Wie ich schon früher festzustellen Gelegenheit hatte, sind sie unrichtig. Sie beruhen dazu nur auf Hörensagen von Nicolets algerischen Freunden. Mein persönlicher Augenschein auf dem Konsulat in Conakry lässt sie mir in allen wesentlichen Punkten als haltlos erscheinen. Damit sei nicht gesagt, dass im Polizeistaat Sékou Tourés nicht äusserste Vorsicht am Platze sei. Herr Guélat befleischt sich aber nach meinen Feststellungen durchaus der nötigen Vorsicht.

Ich darf es Ihnen überlassen zu entscheiden, ob Sie der Verwaltungsabteilung hievon Kenntnis geben wollen. Ich stehe ihr für ergänzende Auskünfte gern zur Verfügung.

4. Die Anschuldigungen Nicolets gegen den Genfer Kommunisten Franzen und dessen Freunde in Genf und Conakry, die Freilassung Fritschys sabotiert zu haben, mag - in gewissem Ausmass - zutreffen. Doch halte ich diesen Aspekt nicht für so entscheidend wie Nicolet. Jedenfalls fehlen auch Nicolet konkrete Anhaltspunkte, die es erlauben würden, in der Schweiz gegen die Leute vorzugehen (was übrigens Fritschy in der heutigen Konstellation mehr schaden als nützen würde).
5. Durch Beschluss des Bundesrates vom 28. Februar 1961 war der mittellosen Familie Fritschy zur Bezahlung des von ihr bestellten Anwalts Nicolet ein Vorschuss von 6000 Fr., der seither im Auftrag der Familie an den Anwalt überwiesen wurde, gewährt worden. Nicolet hat uns nun eine Gesamtabrechnung zugestellt, aus der sich ergibt, dass seine totalen Kosten i.S. Fritschy den Betrag von 11'000 Fr. übersteigen, sodass mehr als 5000 Fr. ungedeckt bleiben.

Wir haben gegenüber Nicolet rechtlich keinerlei Verpflichtung

./.

- 4 -

zur Bezahlung dieses Fehlbetrages. Es schiene mir aber angezeigt, dem Bundesrat, nach Fühlungnahme mit der Finanzverwaltung, die Bevorschussung auch dieser Differenz zuhanden der Familie Fritschy, die damit Nicolet befriedigen könnte, zu beantragen. Die in sehr bescheidenen Verhältnissen lebende Familie Fritschy könnte diesen Betrag kaum aus eigenen Mitteln aufbringen. Die Angelegenheit ihres Sohnes ist infolge verschiedener äusserer Umstände (Verquickung mit Fall Rossignol, Ermordung Moumiés, Ablehnung des guineischen Kandidaten Franzen als Generalkonsul in der Schweiz durch das EPD etc.), für die den Leidtragenden und die Familie keine Verantwortung trifft, zu einem Politikum erster Güte geworden; die Lage von Francis Fritschy hat sich dadurch wesentlich verschärft. Es erscheint daher als Gebot der Billigkeit, wenn sich der Bund in dieser ganz besonderen Angelegenheit weiter helfend einschaltet. Anwalt Nicolet hat sich seinerseits in uneigennütziger Weise für Fritschy verwendet und in seine Gesamtabrechnung nur die eigentlichen Unkosten, unter Verzicht auf jegliches Honorar, eingesetzt. Seine Dienste waren - auch wenn wir mit ihm nicht in allen Punkten übereinstimmen - zweifellos äusserst wertvoll. Er wird, namentlich seiner engen Kontakte mit dem GPRA wegen, auch in Zukunft ein nützlicher Helfer sein, den wir nicht vor den Kopf stossen sollten. Schliesslich sind auch seine bedeutsamen Bemühungen im Vorfeld der Verhandlungen von Evian / Lugrin zu berücksichtigen.

Im Sinne Ihrer mündlichen Weisungen vom 18. August habe ich übrigens noch gleichentags Anwalt Nicolet, der mich anrief, für seine Berichte gedankt und eine Prüfung der Spesenrechnung in Aussicht gestellt. Eine schriftliche Mitteilung an ihn ist somit momentan nicht erforderlich.

Beilagen

*Vrou.*